

# RS UVS Kärnten 1997/10/24 KUVS- 318/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1997

## Rechtssatz

Händigt der Beschuldigte auf Verlangen der Straßenaufsichtsorgane den Führerschein nicht aus, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)